

RS Vwgh 1992/1/20 90/15/0074

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.1992

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ABGB §983;

ABGB §984;

KVG 1934 §6 Abs1 Z3;

Rechtssatz

Im allgemeinen verwirklicht die Zuzählung eines (ohne gesellschaftsvertragliche Verpflichtung gewährten) Darlehens, das keinen Anspruch auf ertragsabhängige Vergütung begründet, auch dann nicht den Tatbestand des § 6 Abs 1 Z 3 KVG, wenn der Darlehensgeber zugleich Gesellschafter ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990150074.X05

Im RIS seit

07.08.2001

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at